

## **OVG Brandenburg Beschluss vom 13.9.1996 5 B 111/96 Veröffentlicht in LKV 1998, 72 = EzD 2.2.6.4 Nr. 7**

### **Leitsatz**

**Das Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg vermittelt dem Eigentümer eines in das Verzeichnis der Denkmale eingetragenen Denkmals keine subjektive Rechtsposition, um im Interesse des Denkmalschutzes, insbesondere zur Wahrung des Umgebungsschutzes, Neu- und Umbaumaßnahmen auf Nachbargrundstücken abwehren zu können.**

### **Zum Sachverhalt**

*Die Beschwerde der Ast. mit dem Antrag, den Beschluß des VG Potsdam vom 31.5.1996 (4 L 356/96) zu ändern und die aufschiebende Wirkung der beim VG erhobenen Klage der Ast. gegen die der Beigel. erteilte Baugenehmigung anzuordnen sowie dem Ast. aufzugeben, der Beigel. die Fortführung der Bauarbeiten zu untersagen und die Baustelle stillzulegen, hatte keinen Erfolg.*

### **Aus den Gründen**

(...) Die Ast. zu 1 ist bereits nicht antragsbefugt (§ 42 Abs. 2 VwGO entsprechend).

Der Umstand, daß der Ast. zu 1 durch den Staatsvertrag über die Errichtung einer „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin–Brandenburg“ vom 23.8.1994 die Aufgabe übertragen wurde, die ihr übergebenen Kulturgüter zu bewahren, unter Berücksichtigung historischer und anderer Belange zu pflegen etc. (Art. 2 Satz 1 StaatsV), vermag keine eigenen, klagefähigen Rechte des Denkmalschutzes für diese Ast. zu begründen. Insoweit, nämlich hinsichtlich des denkmalschutzrechtlich allein in Betracht kommenden Umgebungsschutzes (§ 14 Abs. 1 DSchG), wird die Ast. zu 1 als Behörde tätig, indem sie die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde wahrnimmt (§ 3 Abs. 3 DSchG i.d.F. des Gesetzes zu dem oben genannten Staatsvertrag, zu dem Abkommen vom 23.8.1994 über die gemeinsame Finanzierung der „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin–Brandenburg“ und zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes vom 4.1.1995). An diesem Ergebnis ändert auch die Tatsache nichts, daß die Ast. zu 1 als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts (Art. 1 Abs. 1 StaatsV) bestimmte Aufgaben hat, die Übertragung bestimmter Grundstücke und Gebäude verlangen kann (Art. 2 Abs. 2 StaatsV) sowie Landeszuschüsse zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält (Art. 3 Satz 1 StaatsV). Denn in bezug auf diese Positionen macht die Ast. keine Abwehrrechte gegenüber dem Vorhaben der Beigel. geltend. (...)

Das Interesse der Ast. an der vorläufigen Verhinderung des Vorhabens der Beigel. wiegt geringer als dasjenige der Beigel. an einer (weiteren) Verwirklichung des Vorhabens. Denn die zuvor genannte Klage der Ast. wird voraussichtlich keinen Erfolg haben. Den Ast. dürfte kein Abwehranspruch gegenüber dem Vorhaben der Beigel. zustehen. (...)

Eine schutzwürdige Abwehr–Position, die bei der Abwägung der beiderseitigen Interessen ausschlaggebend sein könnte, erlangt der Nachbar nicht allein dadurch, daß die auf seinem Grundstück verwirklichte Nutzung baurechtlich zulässig, das auf dem anderen Grundstück genehmigte Vorhaben dagegen wegen einer Beeinträchtigung öffentlicher Belange, die nicht dem Schutz privater Dritter zu dienen bestimmt sind, unzulässig ist (BVerwG, Buchholz 406.19 = NVwZ 1994, 868).

Derart schützenswerte, im Rahmen des Rücksichtnahmegebots zu beachtende Interessen stehen den Ast. – sofern überhaupt – nur in einem geringen Umfang zu. Dies gilt insbesondere für die von den Ast. angestellten denkmalschutzrechtlichen Erwägungen, namentlich für den in § 14 DSchG geregelten Umgebungsschutz, der ausschließlich im öffentlichen Interesse besteht. Denn diese Vorschrift soll die Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild, Erhaltung, Wirkung, Erschließung oder die wissenschaftliche Forschung von erheblicher Bedeutung ist, vor Veränderungen bewahren, die die Substanz und das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigen. Der Umgebungsschutz setzt eine Unterschutzstellung voraus, wobei für eine mit dem Ziel der Unterschutzstellung erhobene Klage nicht einmal der Eigentümer klagebefugt ist (vgl. BVerwG, Buchholz 406.39, Denkmalschutzrecht, Nr. 5 = NVwZ 1992, 1197). Erst recht nichts anderes kann für den bloßen Umgebungsschutz gelten, mit dem nicht einmal – im Gegensatz zur Unterschutzstellung selbst, die z.B. steuerliche Vergünstigungen für den Eigentümer des Denkmals vorsehen kann – bestimmte Vergünstigungen verbunden sind. Dessen Berücksichtigung können die Ast. folglich auch nicht im Rahmen des Rücksichtnahmegebots beanspruchen.